

# BGer 1C\_209/2019 vom 10. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_209\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_209_2019)

FR: TF 1C\_209/2019 du 10 avril 2019

IT: TF 1C\_209/2019 del 10 aprile 2019

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_ erhob beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde. Mit Zwischenverfügung vom 4. April 2019 forderte ihn das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG auf, bis am 25. April 2019 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten, ansonsten auf die Beschwerde unter Kostenfolge nicht eingetreten werde.

### E. 2

Mit Eingabe vom 9. April 2019 führt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer vermag nicht aufzuzeigen, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Aufforderung zur Leistung des Kostenvorschusses Art. 63 Abs. 4 VwVG rechtswidrig angewendet hätte. Soweit er mit seinen Ausführungen sinngemäss eine Verletzung seines Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege geltend macht, behauptet er nicht, dass er im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt hätte. Weshalb sein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gleichwohl verletzt worden sein sollte, legt er nicht dar. Zusammenfassend ergibt sich aus der Beschwerde nicht, inwiefern die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.